

Kanton Baselstadt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **18/1932 (1932)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33707>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. Hilfswissenschaften.

	1. Kurs	2. Kurs
7. Allgemeine und spezielle Botanik; Pflanzenkrankheiten	2	—
8. Zoologie	1	—
9. Physik	2	—
10. Chemie	4	1

III. Landwirtschaftslehre.

11. Allgemeiner und spezieller Pflanzenbau; Samenkunde	4	6
12. Obstbau und Obstverwertung; Gemüsebau	3	2
13. Allgemeine und spezielle Tierzucht und Fütterungslehre	5	4
14. Pferdehaltung und Pferdezucht	—	1
15. Forstwirtschaft	—	1
16. Alp- und Weidwirtschaft	—	1
17. Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	1	—
18. Landwirtschaftliches Bauwesen	1	—
19. Landwirtschaftliche Geräte und Maschinen	—	1
20. Landwirtschaftliche Betriebslehre	3	3
21. Milchwirtschaft	—	2
22. Landwirtschaftliche Buchführung	—	2
23. Gesetzeskunde	—	2
24. Tierheilkunde	—	2
Total	37	36

Dem Unterricht in Bienenzucht sind pro Winter in beiden Klassen mindestens 8 Stunden einzuräumen.

§ 2. Für Exkursionen und Übungen ist per Woche ein Nachmittag und für Vortragsübungen der Schüler ein Wochenabend zu reservieren.

§ 3. Dieser Lehrplan tritt mit dem Bezug der neuen Schule auf Wallierhof in Kraft.

3. Verschiedenes.

- 3. Verordnung betreffend Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern im Kanton Solothurn. (Vom 10. Juli 1931.)**

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

- 1. Stipendienordnung. (Vom Regierungsrat genehmigt am 31. Juli 1931.)**

2. Primar- und Sekundarschule.

2. **Lehrziele und Unterrichtspläne der Primarschulen des Kantons Baselstadt [Knaben- und Mädchen-Primarschule].** (Genehmigt vom Erziehungsrat am 30. März 1931.)
-

3. **Lehrziel der Knabensekundarschule Basel [mit Unterrichtsplan].** (Vom Erziehungsrat am 19. Oktober 1931 provisorisch genehmigt.)
-

4. **Lehrplan für die Mädchensekundarschule des Kantons Baselstadt.** [Provisorisch.] (Vom Erziehungsrat genehmigt am 16. Februar 1931.)
-

3. Realschule.

5. **Unterrichtsplan und Lehrziel der Mädchenrealschule.** [Provisorisch.] (Genehmigt vom Erziehungsrat am 22. Juni 1931.)
-

4. Höhere Mittelschulen.

6. **Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 24. März 1931.)

Der Erziehungsrat hat in Ausführung des § 30 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 und mit Rücksicht auf das Reglement für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 und die Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 folgendes bestimmt:

§ 1. Die Oberleitung der Maturitätsprüfungen im Kanton Baselstadt wird von der kantonalen Maturitätskommission besorgt.

Die kantonale Maturitätskommission setzt sich zusammen aus den Rektoren der Gymnasien und der Handelsschule und je einem Lehrer dieser Anstalten und wird mit ihrem Präsidenten vom Erziehungsrat auf die jeweilige Amtsdauer des Regierungsrates ernannt. Der Erziehungsrat hat das Recht, 1—2 weitere Mitglieder in die kantonale Maturitätskommission abzuordnen.

A. Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und an der kantonalen Handelsschule.

§ 2. Die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien und an der Handelsschule finden jeweilen am Schlusse des Courses der obersten Klasse statt. Es werden zu denselben nur solche Kandidaten zugelassen, die während des ganzen letzten Jahreskurses regelmäßige

Schüler waren und vor dem 15. April das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Antrag der Schule.

§ 3. Die Prüfungen werden von den Inspektionen der Gymnasien und der Handelsschule abgenommen. Jeder Fachprüfung wohnt ein Experte bei. Das Amt eines Experten wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Vorschlag der Inspektion Mitgliedern der Inspektion der betreffenden Schule, Lehrern der Gymnasien und der Handelsschule, die an den obersten Klassen regelmäßig oder zeitweilig unterrichten, Dozenten der Universität oder weiteren geeigneten Personen übertragen.

Die Lehrer der obersten Klasse wirken bei der Prüfung als Examinatoren mit.

Die Maturitätsprüfungsprogramme sind der kantonalen Maturitätskommission zur Überprüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

§ 4. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) am humanistischen Gymnasium: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Griechisch;
- b) am Realgymnasium: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Englisch;
- c) am mathematisch - naturwissenschaftlichen Gymnasium: Deutsch, Französisch, Mathematik, Physik oder darstellende Geometrie;
- d) an der Gymnasialabteilung des Mädchengymnasiums: Deutsch, Französisch, Mathematik, Latein oder Englisch;
- e) an der Realabteilung des Mädchengymnasiums: Deutsch, Französisch, Mathematik, Englisch;
- f) an der Maturitätsabteilung der Handelsschule: Deutsch, Französisch, Mathematik, Wirtschaftslehre.

Bei dieser Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtpensum der zwei obersten Klassen zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als auf den Umfang der Kenntnisse zu legen.

Die Wahl unter den alternierenden Fächern wird von den Inspektionen getroffen.

§ 5. In den übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächern wird die Erfahrungsnote der Schule ins Maturitätszeugnis eingesetzt. Sie wird in diesen Fächern aus den Leistungsnoten der Quartalzeugnisse desjenigen Schuljahres, in dem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, berechnet, wobei die Leistungsnoten des letzten Quartals doppelt gerechnet werden.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil.

§ 7. Schriftlich wird in den in § 4 erwähnten Fächern geprüft. Die Arbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für das Lateinische in einer Übersetzung ins Lateinische oder aus dem Lateinischen, für das Griechische in einer Übersetzung in die Muttersprache, für die modernen Fremdsprachen in einer Übersetzung in die Fremdsprache oder in einer freien Arbeit, für die Wirtschaftslehre in einem Aufsatz oder in der Beantwortung bestimmter Fragen, für die übrigen Fächer in der Lösung einiger Aufgaben beziehungsweise in der Beantwortung bestimmter Fragen.

Die Themata für die schriftlichen Arbeiten und allfällige Hilfen werden auf Vorschlag des Examinators durch diesen und den Experten bestimmt.

Für die schriftlichen Arbeiten wird eine Zeit von höchstens vier Stunden anberaumt.

Die schriftlichen Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht, während der ersten Stunde unter Aufsicht des Examinators, angefertigt, nachher vom Examinator korrigiert und beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt.

§ 8. Mündlich wird in den in § 4 erwähnten Fächern geprüft.

Die mündliche Prüfung findet in Gruppen von höchstens fünf Kandidaten statt; die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt 50 Minuten.

Die Wahl des Prüfungsstoffes ist dem Examinator freigestellt.

Zu den mündlichen Prüfungen sind der Vorsteher des Erziehungsdepartementes und die Mitglieder des Erziehungsrates einzuladen. Den Lehrern der Anstalt soll die Teilnahme an den mündlichen Prüfungen durch die Rektoren ermöglicht werden.

§ 9. Nach den Prüfungen setzen der Examinator und der Experte gemeinsam aus dem Ergebnis der Prüfung einerseits und der Erfahrungsnote des betreffenden Faches andererseits die endgültige Maturitätsfachnote fest. Die Erfahrungsnote der Prüfungsfächer ist das arithmetische Mittel aus den Quartalsnoten. Dieser Erfahrungsnote soll kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 10. Die ins Maturitätszeugnis einzusetzenden Fachnoten werden in einer vom Rektor der betreffenden Anstalt geleiteten gemeinsamen Sitzung der Inspektion, der Experten, der Examinatoren und derjenigen Lehrer, die in den Nichtprüfungsfächern (§ 5) den abschließenden Unterricht erteilt haben, zusammengestellt. Auf Grund der festgestellten Noten und nach gemeinsamer Aussprache wird in jedem einzelnen Fall über Erteilung oder Verweigerung des Maturitätszeugnisses Beschluß gefaßt.

§ 11. Die Fachnoten des Maturitätszeugnisses werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet; halbe Noten sind nicht gestattet.

Das Zeugnis der Reife darf nicht erteilt werden, wenn die Summe aller Fachnoten bei 10 Fächern weniger als 36, bei 11 Fächern weniger als 40 beträgt. Ferner schließen in den wissenschaftlichen Fächern eine Note 1, zwei Noten 2, zwei Noten 3 und eine Note 2, vier Noten unter 4 die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus.

§ 12. Schüler, beziehungsweise Schülerinnen, die das Maturitätszeugnis nicht erhalten haben, können entweder den letzten Jahreskurs der bisher besuchten Anstalt und am Schluß desselben die Maturitätsprüfung wiederholen oder sich, jedoch frühestens nach Ablauf eines halben Jahres, zu einer von der eidgenössischen Maturitätskommission oder von der kantonalen Maturitätskommission veranstalteten Maturitätsprüfung melden.

§ 13. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit führen zur sofortigen Rückweisung von der ganzen Prüfung oder zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch den Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Antrag der Inspektion Ausschließung für immer verfügt werden.

§ 14. Die Maturitätszeugnisse sollen enthalten:

- a) Die Aufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Baselstadt;
- b) den Namen der Anstalt, die sie ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während deren er als regelmäßiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer;
- f) die Unterschriften des Vorstehers des Erziehungsdepartementes, des Präsidenten der Inspektion und des Rektors der Anstalt.

Die Beifügung einer Generalnote ist obligatorisch.

Maturitätszeugnisse, die der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925“ entsprechen, erhalten den Vermerk: Maturitätsausweis nach Typus A (beziehungsweise B, beziehungsweise C), ausgestellt nach der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925“.

§ 15. Die Lehrer der Gymnasien und der Handelsschule haben sich bei den Maturitätsprüfungen als Experten und Examinatoren ohne Anspruch auf Entschädigungen zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Entschädigung anderer bei den Maturitätsprüfungen mitwirkender Experten wird auf § 20 verwiesen.

B. Maturitätsprüfungen für Kandidaten mit privater Vorbildung und Ergänzungsprüfungen.

§ 16. Für Kandidaten, die einen für ihr Studium erforderlichen Maturitätsausweis nicht besitzen, werden jährlich zweimal, Ende März und Ende September, Maturitätsprüfungen beziehungsweise Ergänzungsprüfungen veranstaltet. Diese Prüfungen werden von der kantonalen Maturitätskommission abgenommen.

Kandidaten der medizinischen Berufsarten und Kandidaten, die in die Eidgenössische technische Hochschule einzutreten beabsichtigen, werden zu diesen Prüfungen nicht zugelassen.

Für diese Maturitätsprüfungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 17. Die Maturitätskommission zeigt die Zeit der Abhaltung der Prüfung und den Termin der Anmeldung im Kantonsblatt an.

§ 18. Die Anmeldungen sind an den Präsidenten der Maturitätskommission zu richten. Es sind beizulegen: 1. ein Nationalitätsausweis; 2. ein Altersausweis; 3. ein Lebenslauf; 4. eine Erklärung über die Wahl des Studiums und des Prüfungstypus; 5. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurückgelegten Bildungsgang.

Die Maturitätskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 19. Die Kandidaten müssen auf den 15. April beziehungsweise 15. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Kandidaten, die eine bis zur Universität führende Schule während des letzten Jahreskurses verlassen haben, sowie Kandidaten, die an einer solchen Schule die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, werden erst ein halbes Jahr nach der Maturitätsprüfung jener Schulanstalt zugelassen. Kandidaten, die wegen Nichtbeförderung oder Zurückversetzung aus einer solchen Schule vor Beginn des letzten Jahreskurses ausgetreten sind, werden erst nach Ablauf der Zeit zugelassen, die noch nötig gewesen wäre, um an jener Anstalt zur ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen zu werden.

§ 20. Die Prüfungsgebühr beträgt für Schweizer Fr. 60.—, für Ausländer Fr. 100.—, für eine Ergänzungsprüfung Fr. 15.—. Sie ist beim Sekretär des Erziehungsdepartements zu entrichten. Die Quittung ist bei Beginn der Prüfung vorzuweisen.

Das Nähere über die Entschädigungen der Examinatoren und Experten wird in einem auf Vorschlag der Maturitätskommission vom Erziehungsrat zu erlassenden Regulativ festgesetzt.

§ 21. Die Maturitätskommission bezeichnet die Examinatoren und Experten aus der Zahl ihrer Mitglieder und der Lehrer der Gymnasien. Jeder Prüfung hat ein Experte beizuwohnen.

§ 22. Für die Durchführung der Prüfungen sind die Anforderungen der Maturitätsprogramme des Reglements für die Eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 maßgebend.

§ 23. Die Prüfungen werden nach drei verschiedenen Typen, A. B. C., abgenommen und erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Muttersprache	für Typus	A. B. C.
2. Zweite Landessprache	„ „	A. B. C.
3. Lateinisch	„ „	A. B.
4. Griechisch	„ „	A.
5. Dritte Landessprache oder Englisch	„ „	B. C.
6. Geschichte	„ „	A. B. C.
7. Geographie	„ „	A. B. C.
8. Mathematik	„ „	A. B. C.
9. Darstellende Geometrie	„ „	C.
10. Physik	„ „	A. B. C.
11. Chemie	„ „	A. B. C.
12. Naturgeschichte	„ „	A. B. C.
13. Zeichnen	„ „	A. B. C.

In den Fächern 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 wird schriftlich und mündlich, in den Fächern 6, 7, 10, 11, 12 nur mündlich, im Fache 13 nur schriftlich geprüft. Für die schriftlichen Arbeiten wird eine Zeit von höchstens 4 Stunden anberaumt.

§ 24. Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Note nach folgender Bewertung: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende, 3, 2, 1 die Noten für ungenügende Leistungen.

§ 25. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit führen zur Zurückweisung von der Prüfung oder zur Verweigerung des Maturitätszeugnisses.

§ 26. Nach beendigter Prüfung stellt der Präsident der Maturitätskommission auf Grund der erteilten Noten und nach gemeinsamer Besprechung mit den Examinatoren und Experten, sowie nach Maßgabe der in § 11 genannten Bestimmungen fest, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch frühestens in einem halben Jahr; dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen,

in denen er bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Die Noten 5 und 6 der ersten Prüfung werden ihm bei der zweiten Prüfung angerechnet, sofern er sich auf einen Termin anmeldet, der höchstens zwei Jahre hinter der ersten Prüfung liegt. Für die zweite Prüfung hat er die volle Prüfungsgebühr zu bezahlen. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet; dies gilt auch für Ergänzungsprüfungen.

§ 27. Von der Maturitätsprüfung können durch die Maturitätskommission diejenigen ganz oder teilweise befreit werden, welche ein Maturitätszeugnis einer auswärtigen Anstalt vorlegen, deren Unterrichtsplan den Maturitäts-Programmen des Reglementes für die Eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 20. Januar 1925 vollständig oder größtenteils entspricht.

§ 28. Die von der Maturitätskommission ausgestellten Maturitätszeugnisse tragen die Unterschrift ihres Präsidenten und ihres Schreibers.

§ 29. Die Maturitätskommission erstattet jedes Jahr Bericht an das Erziehungsdepartement.

Art. 30. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die in §§ 3 und 16 dieser Ordnung genannten Prüfungskommissionen ist der Vorsteher des Erziehungsdepartementes zuständig. Es wird jedoch nur dann auf eine Beschwerde eingetreten, wenn sie innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird.

C. Schlußbestimmungen.

§ 31. Durch die vorliegende Ordnung werden die provisorische „Ordnung für die Maturitätsprüfungen“ vom 14. Oktober 1927 und die provisorische Ordnung der Maturitätsprüfungen an der Realabteilung der Töchterschule vom 16. Dezember 1927 aufgehoben. Die neue Ordnung tritt auf den 15. März 1931 in Kraft und Wirksamkeit.

5. Berufsbildung.

7. Lehrplan für die Abendkurse Kleidermachen. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931.)

8. Lehrplan der Abendkurse zur Weiterbildung von Bauzeichnern. (Vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931.)

- 9. Lehrplan der Abendkurse zur Weiterbildung von Zimmerleuten und Maurern.** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 19. Oktober 1931.)
-

Nachtrag 1930.

- 10. Verordnung über die Berufslehre der Verkäuferinnen.** (Vom 7. November 1930.)
-
- 11. Reglement betreffend die Verpflichtung der Verkäuferinnenlehrtöchter zum Besuche der beruflichen Fachkurse und zur Ablegung der Lehrlingsprüfung.** (Vom 7. November 1930.)
-

6. Universität.

- 12. Richtlinien zur Wahl des akademischen Studiums.** [Herausgegeben von der Universität Basel.] (Neudruck 1931.)
-
- 13. Ordnung für die Volkshochschulkurse an der Universität Basel.** (Vom Erziehungsrat genehmigt am 20. März 1931.)
-

7. Lehrerschaft aller Stufen.

- 14. Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919/25. November 1926/11. Dezember 1930.** (Vom 13. März 1931.)

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 21 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919/25. November 1926/11. Dezember 1930, erläßt folgende Vollziehungsverordnung:

§ 1. Der Ausdruck „Lehrer“ bezeichnet in dieser Verordnung Lehrer und Lehrerinnen.

§ 2. Als obere Schule gilt auch das kantonale Lehrerseminar.

§ 3. Die Besoldungen der definitiv angestellten Lehrer werden in runden Beträgen ausbezahlt; Reste werden mit der Dezemberbesoldung ausgerichtet. Teile eines Monats werden in der Regel nach der Zahl der geleisteten Dienstage und der zwischen diese fallenden Sonn- und Feiertage berechnet. Die Tagesbesoldung wird aus der Monatsbesoldung berechnet (ein Monat = 30 Tage). Die Besoldungen für Überstunden und besondere Entschädigungen werden in der Regel am Ende des Jahres oder am Ende des Schuljahres ausbezahlt.

Die Besoldungen für die einzelnen Dienstjahre der verschiedenen Lehrerkategorien ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Dienst- jahr	Lehrer				Lehrerinnen	
	an untern Schulen	an mittlern Schulen	der Handels- fachschule	an obern Schulen	an untern Schulen	an mittlern Schulen
	bei einer Pflichtstundenzahl von					
	30—32	26—30	26—30	20—28	25—28	24—27
1	6200	7200	7800	8400	5000	5600
2	6375	7385	7985	8580	5150	5765
3	6550	7570	8170	8760	5300	5930
4	6725	7755	8355	8940	5450	6095
5	6900	7940	8540	9120	5600	6260
6	7075	8125	8725	9300	5750	6425
7	7250	8310	8910	9480	5900	6590
8	7425	8495	9095	9660	6050	6755
9	7600	8680	9280	9840	6200	6920
10	7775	8865	9465	10020	6350	7085
11	7950	9050	9650	10200	6500	7250
12	8125	9235	9835	10380	6650	7415
13	8300	9420	10020	10560	6800	7580
14	8475	9605	10205	10740	6950	7745
15	8650	9790	10390	10920	7100	7910
16	8825	9975	10575	11100	7250	8100
17	9000	10200	10800	11280		
18				11460		
19				11600		

Dienst- jahr	Lehrerin- nen der Handels- fachschule	Lehrerin- nen an obern Schulen	Arbeits- lehre- rinnen	Koch- und Haus- haltungs- lehrerinnen	(für einen Kochkurs)	Kinder- gärtne- rinnen
	bei einer Pflichtstundenzahl von					
	24—27	20—26	24—28	25	5	—
1	6200	6300	4000	4500	900	3600
2	6365	6480	4150	4650	930	3720
3	6530	6660	4300	4800	960	3840
4	6695	6840	4450	4950	990	3960
5	6860	7020	4600	5100	1020	4080
6	7025	7200	4750	5250	1050	4200
7	7190	7380	4900	5400	1080	4320
8	7355	7560	5050	5550	1110	4440
9	7520	7740	5200	5700	1140	4560
10	7685	7920	5350	5850	1170	4680
11	7850	8100	5500	6000	1200	4800
12	8015	8280	5650	6150	1230	4920
13	8180	8460	5800	6300	1260	5040
14	8345	8640	5950	6450	1290	5160
15	8510	8820	6100	6600	1320	5280
16	8700	9000	6200	6700	1340	5400

Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule:

Dienst- jahr	Werk- meister	Werkstatt- lehrer mit handwerk- licher Vorbildung	Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht mit Mittel- lehrerdiplom	Lehrer f. geschäfts- kundlichen Unter- richt mit Ergän- zungsprüfung in Wirtschafts- und Staatslehre, m. tech- nischer oder künst- lerischer Vorbildung	Leiter der Tagesklassen und Fachschulen
	36—44	24—32 (hiez u 8 St. Präsenzzeit)	24—28	22—28	22—28
1	5800	7200	7600	8000	8400
2	5985	7385	7785	8180	8580
3	6170	7570	7970	8360	8760
4	6355	7755	8155	8540	8940
5	6540	7940	8340	8720	9120
6	6725	8125	8525	8900	9300
7	6910	8310	8710	9080	9480
8	7095	8495	8895	9260	9660
9	7280	8680	9080	9440	9840
10	7465	8865	9265	9620	10020
11	7650	9050	9450	9800	10200
12	7835	9235	9635	9980	10380
13	8020	9420	9820	10160	10560
14	8205	9605	10005	10340	10740
15	8390	9790	10190	10520	10920
16	8575	9975	10375	10700	11100
17	8800	10200	10600	10880	11280
18				11060	11460
19				11200	11600

Lehrerinnen der Frauenarbeitsschule:

Dienstjahr	Unterricht im Glätten	Unterricht im Flik- ken, Wäschenähen, Stricken und ver- wandte Handarbei- ten, Knabenschnei- derei, Kochen und Haushalten (untere Stufe)	Unterricht in Damen- schneiderei, Sticken, Putzmachen, Filet-, Knüpf- und Klöppel- arbeiten, Durchbruch und Ziernähte, Kochen und Haushalten (obere Stufe), schulkundliche Fächer
	26—28	26—28	24—28
1	4200	5000	5600
2	4350	5150	5765
3	4500	5300	5930
4	4650	5450	6095
5	4800	5600	6260
6	4950	5750	6425
7	5100	5900	6590
8	5250	6050	6755
9	5400	6200	6920

Dienstjahr	Unterricht im Glätten	Unterricht im Flik- ken, Wäschenähen, Stricken und ver- wandte Handarbei- ten, Knabenschnei- derei, Kochen und Haushalten (untere Stufe)	Unterricht in Damen- schneiderei, Sticken, Putzmachen, Filet-, Knüpf- und Klöppel- arbeiten, Durchbruch und Ziernähte, Kochen und Haushalten (obere Stufe), schulkundliche Fächer
		bei einer Pflichtstundenzahl von	
	26—28	26—28	24—28
10	5550	6350	7085
11	5700	6500	7250
12	5850	6650	7415
13	6000	6800	7580
14	6150	6950	7745
15	6300	7100	7910
16	6400	7250	8100

§ 4. Die Besoldung der Lehrer respektive Lehrerinnen an mittleren Schulen, die an der Handelsfachschule unterrichten, darf diejenige der Lehrer respektive Lehrerinnen gleichen Dienstalters der Handelsfachschule nicht übersteigen.

Haben Lehrkräfte, die an mittlern und obern Schulen oder an mittlern Schulen und an der Handelsfachschule unterrichten, Anspruch auf Altersentlastung, so entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion, ob eine Reduktion nur der von ihnen an der untern Schule erteilten Stundenzahl eintreten soll oder ob, wenn dies aus bestimmten Gründen nicht tunlich ist, gegebenenfalls ihre Besoldung belassen werden soll, auch wenn sie weniger Stunden als bisher an der obern Schule erteilen.

Die Jahresbesoldungen von definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen, die an obern Schulen oder an der Handelsfachschule ausschließlich oder vorwiegend in den Fächern Turnen, Singen, Schreiben, Freihandzeichnen, Stenographie, Maschinenschreiben unterrichten, werden festgesetzt wie folgt:

a) *Lehrer, die an obern Schulen unterrichten:*

	Besoldung	Wöchentl. Pflicht- stundenzahl	Erreichungs- zeit Jahre	jährl. Er- höhung
Lehrer mit Primarlehrer- patent	7600—10600	24—30	16	185.—
Lehrer mit Mittellehrer- patent	8000—11000	24—30	16	185.—
Lehrerinnen mit Primar- lehrerpatent	5700—8400	22—27	15	180.—
Lehrerinnen mit Mittel- lehrerpatent	6000—8700	22—27	15	180.—

b) *Lehrer, die an der Handelsfachschule unterrichten:*

	Besoldung	Wöchentl. Pflichtstundenzahl	Erreichungszeit Jahre	jährl. Erhöhung
Lehrer mit Primarlehrerpatent	7100—10100	24—30	16	185.—
Lehrer mit Mittellehrerpatent	7500—10500	24—30	16	185.—
Lehrerinnen mit Primarlehrerpatent	5200—7900	22—27	15	180.—
Lehrerinnen mit Mittellehrerpatent	5500—8200	22—27	15	180.—

Die Besoldungen für die einzelnen Dienstjahre der verschiedenen Lehrerkategorien ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Dienstjahr	Lehrer an obern Schulen		Lehrerinnen an obern Schulen	
	mit Primarlehrerpatent	mit Mittellehrerpatent	mit Primarlehrerpatent	mit Mittellehrerpatent
	bei einer Pflichtstundenzahl von			
	24—30	24—30	22—27	22—27
1	7600	8000	5700	6000
2	7785	8185	5880	6180
3	7970	8370	6060	6360
4	8155	8555	6240	6540
5	8340	8740	6420	6720
6	8525	8925	6600	6900
7	8710	9110	6780	7080
8	8895	9295	6960	7260
9	9080	9480	7140	7440
10	9265	9665	7320	7620
11	9450	9850	7500	7800
12	9635	10035	7680	7980
13	9820	10220	7860	8160
14	10005	10405	8040	8340
15	10190	10590	8220	8520
16	10375	10775	8400	8700
17	10600	11000		

Dienstjahr	Lehrer der Handelsfachschule		Lehrerinnen d. Handelsfachschule	
	mit Primarlehrerpatent	mit Mittellehrerpatent	mit Primarlehrerpatent	mit Mittellehrerpatent
	bei einer Pflichtstundenzahl von			
	24—30	24—30	22—27	22—27
1	7100	7500	5200	5500
2	7285	7685	5380	5680
3	7470	7870	5560	5860
4	7655	8055	5740	6040

Dienstjahr	Lehrer der Handelsfachschule		Lehrerinnen d. Handelsfachschule	
	mit Primar- lehrerpatent	mit Mittel- lehrerpatent	mit Primar- lehrerpatent	mit Mittel- lehrerpatent
	bei einer Pflichtstundenzahl von			
	24—30	24—30	22—27	22—27
5	7840	8240	5920	6220
6	8025	8425	6100	6400
7	8210	8610	6280	6580
8	8395	8795	6460	6760
9	8580	8980	6640	6940
10	8765	9165	6820	7120
11	8950	9350	7000	7300
12	9135	9435	7180	7480
13	9320	9720	7360	7660
14	9505	9905	7540	7840
15	9690	10090	7720	8020
16	9875	10275	7900	8200
17	10100	10500		

An mittlern Schulen definitiv angestellte Lehrer, die auch Unterricht an obern Schulen in den oben genannten Fächern erteilen, erhalten für jede an einer obern Schule erteilte Unterrichtsstunde eine Zulage von Fr. 40.—, definitiv angestellte Lehrerinnen eine Zulage von Fr. 30.—. Für jede an der Handelsfachschule in den genannten Fächern erteilte Unterrichtsstunde erhalten solche Lehrer eine Zulage von Fr. 15.—. Erteilen diese Lehrkräfte 20 oder mehr Stunden an der höhern Schule, so beträgt die Pflichtstundenzahl 24—30 für Lehrer, 22—27 für Lehrerinnen.

Im übrigen gilt § 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen, die ausschließlich oder vorwiegend Unterricht in den oben genannten Fächern erteilen, wird vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion festgesetzt. Hierbei ist auf die Vorbildung des Lehrers, die Zahl der in diesen Fächern erteilten Stunden und den Umfang notwendiger Vorbereitungsarbeit Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Die Besoldungen für die Jahresstunde solcher Lehrer und Lehrerinnen, die nicht die Pflichtstundenzahl erteilen, ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Dienstjahr	Lehrer			
	an untern Schulen	an mittlern Schulen	an der Handels- fachschule	an obern Schulen
1	195	240	260	300
2	200	246	266	306
3	205	252	272	312
4	210	258	278	318

Dienstjahr	Lehrer			
	an untern Schulen	an mittlern Schulen	an der Handelsfachschule	an obern Schulen
5	215	264	284	324
6	220	270	290	330
7	225	276	296	336
8	230	282	302	342
9	235	288	308	348
10	240	294	314	354
11	245	300	320	360
12	250	306	326	366
13	255	312	332	372
14	261	319	339	379
15	267	326	346	386
16	273	333	353	393
17	280	340	360	400
18				407
19				414

Dienstjahr	Lehrerinnen				
	an untern Schulen	an mittlern Schulen	an der Handelsfachschule	an obern Schulen	Arbeitslehrerinnen
1	178	207	230	234	143
2	183	213	236	241	148
3	188	219	242	248	153
4	193	225	248	255	158
5	198	231	254	262	163
6	203	237	260	269	168
7	208	243	266	276	173
8	213	249	272	283	178
9	218	255	278	290	183
10	223	261	284	298	188
11	228	267	290	306	193
12	234	273	296	314	198
13	240	279	302	322	203
14	246	286	308	330	209
15	252	293	315	338	215
16	258	300	322	346	221

Nach zurückgelegtem 50. respektive 55. Altersjahr gelten folgende Ansätze:

	vom 51.—55. Altersjahr	vom 56. Altersjahr an
Lehrer an untern Schulen	205—290	215—300
„ „ mittlern Schulen	257—364	277—392
„ „ der Handelfachschule	278—385	300—415
„ „ obern Schulen	322—446	350—483
Lehrerinnen an untern Schulen	192—278	200—290

	vom 51.—55. Altersjahr	vom 56. Alters- jahr an
Lehrerinnen an mittlern Schulen . . .	224—324	233—337
„ „ der Handelsfachschule . . .	248—348	258—362
„ „ obern Schulen . . .	262—375	286—409
Arbeitslehrerinnen	154—238	166—258

Lehrer der Allgemeinen Gewerbeschule:

Dienstjahr	Lehrer mit hand- werklicher Vorbildung	Lehrer mit Mittellehrer- diplom	Lehrer mit Ergänzungs- prüfung in Wirtschafts- und Staats- lehre, Lehrer mit tech- nischer oder künstlerischer Vorbildung	Lehrer mit höherer tech- nischer oder künstlerischer Vorbildung für den Unter- richt an Tages- klassen und für Fächer mit besondern An- forderungen
1	247	269	320	334
2	253	276	327	341
3	259	283	334	348
4	265	290	341	355
5	271	297	348	362
6	277	304	355	369
7	283	311	362	376
8	289	318	369	383
9	295	325	376	390
10	301	332	383	397
11	307	339	390	404
12	313	346	397	411
13	319	353	404	418
14	325	360	412	425
15	331	367	420	432
16	337	374	428	439
17	344	382	436	446
18			444	454
19			452	462

Lehrerinnen der Frauenarbeitsschule:

Dienstjahr	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
1	155	185	215
2	160	190	221
3	165	195	227
4	170	200	233
5	175	205	239
6	180	210	245
7	185	215	251
8	190	220	257

Dienstjahr	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe
9	195	225	263
10	200	230	270
11	205	235	277
12	210	240	284
13	215	246	291
14	220	252	298
15	226	258	305
16	232	264	312

§ 6. Die Verrechnung der auf die einzelnen Schulen fallenden Anteile der Besoldung definitiv angestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen unterrichten, wird vom Erziehungsdepartement vorgenommen.

Die Besoldung von Arbeitslehrerinnen, die zugleich Unterricht in Turnen, Singen, Schreiben, Freihandzeichnen, Stenographie, Maschinenschreiben erteilen, wird — sofern die Zahl der in diesen Fächern erteilten Stunden mehr als 5 beträgt — nach der Zahl der in jeder Fachgruppe erteilten Stunden berechnet.

§ 7. Bei der Anstellung von Lehrern ist im Beschluß des Erziehungsrates stets anzugeben, ob allenfalls angerechnete Dienstjahre nur für die Berechnung der Pension oder auch für die Berechnung der Besoldungsansätze maßgebend sein sollen.

Außer dem Besoldungsansatz beim Eintritt sind auch der Zeitpunkt und der Betrag der nächsten Erhöhung anzugeben.

Wenn ein Lehrer an einer untern oder mittlern Schulstufe ganz oder zum Teil Unterricht an einer obern Schulstufe übernimmt, so soll er eine nach seinem Dienstalter und nach seiner Stundenzahl an der obern Schule bemessene Besoldungserhöhung erhalten. Diese soll in der Regel während des 1. und 2. Jahres des Übertritts die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisher bezogenen Besoldung und der Besoldung der obern Stufe betragen, die dem Dienstalter an der untern Stufe entspricht.

§ 8. Bei der Anstellung an eine Schule des Kantons Baselstadt gelten für die Anrechnung von Dienstjahren als Schulen gleicher Stufe

mit den *untern Schulen*:

die Primarklassen der Freien evangelischen Volksschule;
sonstige Schulen, die der Erziehungsrat als gleichwertige Primarschulen anerkennt;

mit den *mittlern Schulen*:

je nach der Art der Fächer die Schule des Kaufmännischen Vereins;
die entsprechende Abteilung der Freien evangelischen Volksschule;

mit den *obern Schulen*:

je nach der Art der Fächer die Schule des Kaufmännischen Vereins;

die entsprechende Abteilung der Freien evangelischen Volksschule;

Die Zahl der anzurechnenden Dienstjahre ist bei der festen Anstellung zu bestimmen.

§ 9. 1. Als nicht definitiv oder nicht provisorisch angestellte Lehrer gelten:

- a) Vikare mit festem Pensum, d. h. Vikare, denen für die Dauer wenigstens eines Jahres ein Pensum übertragen worden ist;
- b) freie Vikare, d. h. Vikare ohne festes Pensum, denen Vikariate auf die Dauer von weniger als einem Jahre übertragen werden;
- c) die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule.

2. Sofern die Pflichtstundenzahl erteilt wird, betragen die Jahresbesoldungen:

- a) der provisorisch angestellten Lehrer Fr. 200.— weniger als das Minimum der Besoldung der festangestellten Lehrer;
- b) der Vikare mit festem Pensum Fr. 400.— weniger als das Minimum der Besoldung der definitiv angestellten Lehrer.

Die Besoldungen der in a) und b) genannten Lehrkräfte werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt. Die Ferien werden bezahlt.

3. Erteilen provisorisch angestellte Lehrer oder Vikare mit festem Pensum eine Stundenzahl, die kleiner ist als die Pflichtstundenzahl, so erhalten sie für jede von ihnen erteilte Jahresstunde die nachstehend angegebene Besoldung:

	Vikare mit festem Pensum	provisorisch angestellte Lehrer
untere Schulen, Lehrer	180.—	190.—
Lehrerinnen	165.—	170.—
mittlere Schulen, Lehrer	225.—	230.—
Lehrerinnen	190.—	200.—
Handelsfachschule, Lehrer	245.—	255.—
Lehrerinnen	215.—	225.—
obere Schulen, Lehrer	285.—	295.—
Lehrerinnen	225.—	235.—

Lehrer und Lehrerinnen, die ausschließlich oder vorwiegend in den in § 4, Absatz 3, genannten Fächern unterrichten:

	Vikare mit festem Pensum	provisorisch angestellte Lehrer
obere Schulen:		
Lehrer mit Primarlehrerpatent . . .	240.—	245.—
„ „ Mittellehrerpatent . . .	255.—	260.—
Lehrerinnen mit Primarlehrerpatent . .	195.—	205.—
„ „ Mittellehrerpatent . . .	205.—	215.—
Handelsfachschule:		
Lehrer mit Primarlehrerpatent . . .	225.—	230.—
„ „ Mittellehrerpatent . . .	235.—	240.—
Lehrerinnen mit Primarlehrerpatent . .	180.—	185.—
„ „ Mittellehrerpatent . . .	190.—	195.—
Arbeitslehrerinnen	140.—	145.—
Koch- und Haushaltungslehrerinnen . .	165.—	170.—
Allg. Gewerbeschule 1. Stufe	120.—	125.—
2. Stufe	170.—	175.—
3. Stufe	255.—	265.—
4. Stufe	270.—	280.—
5. Stufe	285.—	295.—
Frauenarbeitsschule 1. Stufe	135.—	140.—
2. Stufe	165.—	170.—
3. Stufe	185.—	190.—

4. Bei der provisorischen Anstellung von Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule und der Frauenarbeitsschule bestimmt der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Schulbehörden, ob diese Lehrkräfte nach den Ansätzen des § 5 oder denjenigen des § 9 dieser Verordnung zu besolden sind.

Definitiv angestellte Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen werden nach den in § 5 festgesetzten Ansätzen besoldet.

5. Die freien Vikare erhalten die im Reglement für die zentrale Vikariatskasse festgesetzte Bezahlung.

§ 10. Die Schulinspektionen haben die von ihnen festgesetzten Stundenzahlen der definitiv angestellten Lehrer alljährlich spätestens im Monat März dem Erziehungsdepartement zur Überprüfung zuzustellen.

Eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl unter das gesetzliche Maximum kann nur für Lehrer erfolgen, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben. Für diese kann die Pflichtstundenzahl festgesetzt werden wie folgt:

	vom 51.—55. Altersjahr	vom 56. Altersjahr an
Für Lehrer		
an untern Schulen	31	30
an mittlern Schulen und an der Handels- fachschnle	28	26
an obern Schulen	24	20
Für Lehrerinnen		
an untern Schulen	26	25
an mittlern Schulen und an der Handels- fachschnle	25	24
an obern Schulen	23	20
Für Lehrer, die an mittlern und obern Schulen, an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten		
an letztern 11—20 Stunden unterrichten .	26	22
an letztern 11—20 Stunden unterrichten .	25	22
an letztern über 20 Stunden unterrichten .	25	21
Für Lehrerinnen, die an mittlern und obern Schulen,		
an letztern bis zu 10 Stunden unterrichten	25	22
an letztern 11—20 Stunden unterrichten .	24	22
an letztern über 20 Stunden unterrichten .	24	21
Für Lehrer und Lehrerinnen, die ausschließ- lich oder vorwiegend in den in § 4, Ab- satz 3, genannten Fächern unterrichten:		
obere Schulen und Handelsfachschnle:		
Lehrer	27	24
Lehrerinnen	24	22
Arbeitslehrerinnen	26	24
Für Lehrer der allgemeinen Gewerbeschule:		
1. Stufe	40	36
2. Stufe	28	24
3. Stufe	26	24
4. und 5. Stufe	26	22
Für Lehrerinnen der Frauenarbeitsschnle:		
1. und 2. Stufe	27	26
3. Stufe	26	24

Lehrer, die hier nicht aufgeführt sind, können vom Erziehungs-
rat auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion in sinn-
gemäßer Anwendung der obigen Bestimmungen oder in sonstiger
Weise entlastet werden.

Bei der Festsetzung der Stundenzahl der definitiv angestellten
Lehrer gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß den jüngern Leh-
rern mehr Stunden zuzuteilen sind als den ältern und an den obern

Schulen den Lehrern für wissenschaftliche Fächer weniger Stunden als den Lehrern, die in Turnen, Singen, Schreiben, Freihandzeichnen, Stenographie, Maschinenschreiben unterrichten.

Lehrern, deren Unterricht Korrekturen oder Vorbereitungen von erheblichem Umfang bedingt, kann die hierfür verwendete Zeit bis zu 5 Stunden auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden. Diese Bestimmung gilt in sinngemäßer Anwendung auch für provisorisch angestellte Lehrer und Vikare mit festem Pensum.

Durch die genannten Entlastungen darf jedoch die Stundenzahl eines Lehrers nicht unter das Minimum der Pflichtstundenzahl der Kategorie, der er angehört, sinken.

Die Besoldung eines Lehrers erleidet dadurch, daß ihm die hier genannten Entlastungen gewährt werden, keine Herabsetzung.

Der Regierungsrat entscheidet auf den Antrag des Erziehungsrates darüber, ob die Zuweisung einer das Minimum der Pflichtstundenzahl unterschreitenden Stundenzahl an einen Lehrer keine Herabsetzung der Besoldung zur Folge haben soll.

Die Zuteilung der Fächer und Stunden hat schriftlich oder durch Auflegen des Stundenplanentwurfs rechtzeitig zu erfolgen, so daß dem Lehrer die Möglichkeit gewährleistet ist, vor dem Druck des Pensums zu rekurrieren. Allfällige Einwendungen gegen das zugewiesene Pensum sind zunächst dem Schulvorsteher innert zwei Tagen nach erfolgter Zuteilung oder nach Auflegung des Entwurfs schriftlich bekannt zu geben. Der Schulvorsteher hat die Einwendungen der Inspektion zum Entscheid vorzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Lehrer innert drei Tagen schriftlich an den Vorsteher des Erziehungsdepartementes rekurrieren.

Die Vernehmlassung der Inspektion hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11. Die Stundenzahl der provisorisch angestellten Lehrer stimmt in der Regel mit dem Maximum der Pflichtstundenzahl der definitiv angestellten Lehrer der Schule, an der sie tätig sind, überein. Das Maximum der Pflichtstundenzahl darf nicht überschritten werden. Über die allfällige Zuteilung einer kleinern Stundenzahl entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion.

Die Stundenzahl der Vikare mit festem Pensum wird von der zuständigen Inspektion auf den Vorschlag des Schulvorstehers festgesetzt. Sie darf das Maximum der Pflichtstundenzahl der festangestellten Lehrer nicht übersteigen.

Die Stundenzahl der freien Vikare wird vom Schulvorsteher festgesetzt.

§ 12. Für definitiv angestellte Lehrer, die an Schulen verschiedener Stufe unterrichten, beträgt — vorbehaltlich der Be-

stimmungen des § 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes — die Pflichtstundenzahl:

bei gleichzeitigem Unterricht an	
untern und mittlern Schulen	28—32 Stunden
„ „ obern Schulen	26—30 „

§ 13. Überstunden werden einzeln nach Jahresstundenansätzen entschädigt. Diese werden in der Regel nach der Formel berechnet: Jahresbesoldung des Lehrers geteilt durch seine Pflichtstundenzahl.

Der Erziehungsrat entscheidet auf den Antrag der zuständigen Schulinspektion, wenn von dieser Regel abgewichen werden soll.

Eine Entschädigung für Überstunden wird nicht entrichtet, wenn einem Lehrer nur während einem Semester Überstunden zugewiesen werden, vorausgesetzt, daß der Durchschnitt der Wochenstundenzahl im laufenden Schuljahr das gesetzliche Maximum nicht überschreitet.

§ 14. Die Entlastung eines Lehrers soll in der Regel auf den Beginn eines neuen Schuljahres eintreten. Begehren sind wenn möglich so frühzeitig einzureichen, daß sie bei der Aufstellung des Budgets berücksichtigt werden können.

Erteilt ein Lehrer nicht die seinem Alter entsprechende Stundenzahl, um eine mit einem Einkommen verbundene Nebenbeschäftigung auszuüben, so kann seine Besoldung angemessen herabgesetzt werden. Den Entscheid hierüber trifft der Regierungsrat.

§ 15. Die Besoldung der Konrektoren darf mit Einschluß der ihnen gewährten Entschädigung nicht höher sein als das Maximum der Besoldung der Rektoren.

§ 16. Bei Herabsetzung der Stundenzahl darf das Minimum der Pflichtstundenzahl nicht unterschritten werden.

§ 17. Über Fälle, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates.

§ 18. Durch diese Vollziehungsverordnung wird die Vollziehungsverordnung vom 6. Januar 1920 zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919 aufgehoben.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Die Bestimmungen dieser Verordnung, die die definitiv und die provisorisch angestellten Lehrer der Handelsfachschule sowie die Vikare mit festem Pensum an dieser Schule betreffen, treten mit Rückwirkung auf den Beginn des Schuljahres 1930/31, die übrigen Bestimmungen auf den Beginn des Schuljahres 1931/32 in Wirksamkeit.

15. **Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an Primarschulen vom 11. März 1927.** [Abänderungen der §§ 6, 8 und 12.] (Genehmigt am 28. März 1931.)
-
16. **Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Lehramts an mittleren und oberen Schulen.** (Vom Regierungsrat am 26. April 1927 genehmigt.) [Provisorisch.] (Abänderungen vom 1. Dezember 1931.)
-
17. **Reglement für die Prüfung von Gewerbelehrerinnen.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Oktober 1931.) [Provisorisch.]
-
18. **Amtsordnung für die Lehrer der Frauenarbeitsschule.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1931.)
-
19. **Amtsordnung für die Rektoren.** (Vom Regierungsrat am 27. November 1931 genehmigt.)
-
20. **Geschäftsordnung für die Lehrer-Konferenzen der Frauenarbeitsschule.** (Vom 12. Mai 1931.)
-
21. **Dienstordnung für die Schulabwarte.** (Vom Erziehungsrat am 16. Februar 1931 genehmigt.)
-
22. **Statuten der Pensions- und Hinterlassenenkasse für die Lehrer, Beamten und Angestellten der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Basel.** (Genehmigt vom Regierungsrat am 7. August 1931.)
-
23. **Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom 9. Januar 1913 betreffend die Einrichtung einer Witwen- und Waisenkasse an der Universität.** (Vom Großen Rat genehmigt am 20. November 1930, vom Regierungsrat in Kraft erklärt am 2. Januar 1931.)
-
24. **Statuten der Witwen- und Waisenkasse der Universität Basel.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Januar 1931.)
-

Nachtrag 1930.

25. Amtsordnung für den Fachinspektor des Handarbeitsunterrichtes an Knabenschulen Basels. (Vom 20. Dezember 1930.)

26. Amtsordnung für die Fachinspektorin des Handarbeitsunterrichtes an Mädchenschulen Basels. (Vom 20. Dezember 1930.)

XIII. Kanton Baselland.

Reglement für die Schulprüfungen. (Vom 3. Oktober 1931.) [Provisorisch.]

XIV. Kanton Schaffhausen.

Mittelschulen.

Vorschriften des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen über die Anforderungen für den Übertritt aus der Realschule in die Kantonschule. (Vom 22. Januar 1931.)

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Primarschule.

Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat erlassen am 1. Oktober 1931.)

§ 1. Die dem Kanton Appenzell A.-Rh. jährlich zukommende Bundessubvention wird zu Beiträgen für die Primarschule verwendet wie folgt:

1. An den Bau oder wesentlichen Umbau von Schulhäusern und Turnhallen und an die Neuanlage oder Erweiterung von Turnplätzen.
2. An die Gemeinden für die Lehrerbesoldungen, an die Aufbesserung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen, sowie zur Aeufnung der allgemeinen Lehrerpensionskasse.
3. An die Kosten der Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und an Schulbibliotheken.
4. An die Kosten der Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schüler und an diejenigen für Ferienversorgung.